

Sitzungsvorlage

Nr. 0170/2019

Wahlvorschlag zum/zur neuen Ortsvorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ortschaftsrat Büchenau	15.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Ortschaftsrat beschließt über den Vorschlag an den Gemeinderat zum/zur Ortsvorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in durch Wahl.

I. Sachverhalt und Begründung

Für jede Ortschaft ist ein/e Ortsvorsteher/-in zu bestellen. Er/sie ist neben dem Ortschaftsrat bürgerschaftlicher Funktionsträger der Ortschaft. Der/die Ortsvorsteher/-in hat eine Doppelfunktion: Sprecher und Vertrauensmann der Ortschaft und zugleich Bindeglied zwischen der Ortschaft und den Organen der Stadt Bruchsal. Damit ist er/sie mit vielfältigen und vertrauensvollen Aufgaben in der Gemeindeverwaltung betraut.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Ortschaftsverfassung führt dazu aus: „Seiner/ihrer (des Ortsvorstehers/-in) Tatkraft und seinem/ihrer Geschick kommt wesentliche Bedeutung zu. Seine/ihre Arbeit muss bestimmt sein von der Bereitschaft zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindeorganen. Ohne diese Grundlage ist das Funktionieren der Ortschaftsverfassung und damit die Erreichbarkeit des gemeinsamen Zieles aller Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung, die besten Leistungen für die Bürgerschaft zu erbringen, in Frage gestellt.“

Zuständigkeiten des/der Ortsvorstehers/-in:

- Er/sie ist kraft Gesetzes Vorsitzende/r des Ortschaftsrates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Ortsvorsteher/-in durch eine/n gewählte/n Stellvertreter/-in aus der Mitte des Ortschaftsrats vertreten.
- Der/die Ortsvorsteher/-in ist ständige/r Vertreter/-in der Oberbürgermeisterin beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- Der/die Ortsvorsteher/-in ist ständiger Vertreter/-in der Oberbürgermeisterin bei der Leitung der örtlichen Verwaltung nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin.

Der/die Ortsvorsteher/-in werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/-innen gewählt, die Stellvertreter/-in aus der Mitte des Ortschaftsrats (§ 71 Abs. 1 GemO).

Wählbar zum Ortsvorsteher/-in sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger/-innen (§ 71 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 GemO). Wer mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist nur in der Ortschaft wählbar, in der sich seine Hauptwohnung befindet. Wer innerhalb der Gemeinde in eine andere Ortschaft zieht, ist dort ohne die Wartezeit nach § 12 GemO (3 Monate) sofort wählbar. Außerdem müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 46 GemO unter Berücksichtigung der Spezialregelungen des § 72 GemO erfüllt sein. Wählbar sind somit:

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Unionsbürger/-innen,
- die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Ortsvorstehers/-in und des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/-in durch den Gemeinderat. Der Vorschlag des Ortschaftsrates kann auch mehrere Personen enthalten. Über ihn ist durch Wahl zu beschließen (§ 37 Abs. 7 GemO). Auch bei nur einem/r Kandidaten/-in handelt es sich um eine Wahl.

Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abgehalten. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Urne zu werfen. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein/e Ortschaftsrat/-rätin widerspricht.

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt durch den/die bisherige/n Ortsvorsteher/-in als Vorsitzende/n unter Mithilfe eines/-r Mitarbeiters/-in der Stadtverwaltung.

Die Wahl durch den Ortschaftsrat ist eine Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Jede/r Ortschaftsrat/-rätin hat eine Stimme. Gewählt ist der/die Bewerber/-in, der/die die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, erhalten hat.

Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen auszugehen. Gibt also ein/e Stimmberechtigte/r keinen Stimmzettel ab oder enthält er/sie sich der Stimme, ist er/sie bei der Feststellung der Ausgangszahl mizurechnen.

Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen sich eine ausdrückliche Ablehnung aller Bewerber ergibt, werden bei der Zahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und damit der erforderlichen Mehrheit mitberücksichtigt. Die Stimmenthaltung wirkt sich als Ablehnung aus. Bei der Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt, müssen solche Stimmen unberücksichtigt bleiben, weil sie keinem/r Bewerber/-in zugerechnet werden können.

Erreicht kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit, findet bei mehreren Bewerbern/-innen in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber/-innen teil, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Für den Fall der Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen ist Losentscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. der/die Bewerber/-in ist gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Sollte ein Losentscheid notwendig werden, zieht ein vom Ortschaftsrat bestimmtes Mitglied das Los. Die Lose stellt der/die Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein/e Mitarbeiter/-in der Stadtverwaltung in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber/-innen voraussetzt. In diesem Falle wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht diese/r Bewerber/-in im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er/sie nicht gewählt.

Dieses Verfahren bei nur einem/r Bewerber/-in gilt auch, wenn nur ein/e Bewerber/-in Stimmen erhält oder wenn bei zwei Bewerbern/-innen eine/r vor der Stichwahl ausscheidet. Tritt dagegen bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern/-innen einer der beiden Stichwahlbewerber/-innen vor der Stichwahl zurück, ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrats zustande, kann solange keine Wahl des/der Ortsvorstehers/-in im Gemeinderat stattfinden.

Wird bei der Beschlussfassung des Ortschaftsrates über den Vorschlag an den Gemeinderat ein Mitglied des Ortschaftsrates zum/zur Ortsvorsteher/-in und zum/zur Stellvertreter/-in vorgeschlagen, ist dieses Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung nicht befangen, da eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO).

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen:

11.21.02 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/-innen

11.11.02 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Ortsvorsteher/-innen

Aufwandsentschädigung wird nach den Regelungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bruchsal gewährt.

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin